



Beschluss-Nr. 130

Motion betreffend «Einschränkung von Feuerwerk» von Gemeinderat Ralf Frei

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 2023 reichte Gemeinderat Ralf Frei mit 16 Mitunterzeichnenden eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein. Die Motion möchte das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Gemeindegebiet Frauenfeld grundsätzlich verbieten. Ausgenommen davon sollen kleine Tischfeuerwerke, Wunderkerzen und Bengalzundhölzer sein. Der Stadtrat soll Ausnahmegewilligungen für öffentliche Anlässe mit mindestens regionaler Bedeutung erteilen können. Zudem soll der Stadtrat für den 1. August und an Silvester Zonen definieren, an welchen das Abbrennen von Feuerwerkskörper erlaubt bleibt. Diese sollen aber möglichst weit weg von dicht besiedeltem Gebiet (z.B. Allmend oder Bühl) liegen.

Der Stadtrat beantwortet die Motion wie folgt:

Ausgangslage

Seit hundert Jahren fasziniert das Feuerwerk die Menschheit. Der Ursprung führt zurück in das 11. Jahrhundert, um genau zu sein nach China. Dort wurde das Feuerwerk erfunden. In vielen Ländern ist Feuerwerk heute ein fester Bestandteil von traditionellen Feierlichkeiten und oft der Höhepunkt von öffentlichen und privaten Festen. Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern an der Bundesfeier und am Silvester und teilweise an der Fasnacht ist auch schweizweit verbreitet und erfreut sich grosser Beliebtheit. Häufig wird Feuerwerk an den Tagen vorher oder nachher gezündet. Auch private Veranstaltungen werden gerne mit Feuerwerk

umrahmt. Das damit verbundene Knallen führt jedoch auch zu Gehörbelastungen und wird von vielen als Lärmbelästigung wahrgenommen.

Zum Thema Feuerwerke und Luft hat der Bundesrat bereits 2010 eine Interpellation von Nationalrat Walter Donzé folgendermassen beantwortet:

Feuerwerke werden nicht mehr nur an 1.-August-Feiern abgebrannt. In den letzten Jahren sind weitere Anlässe wie zum Beispiel Silvester dazugekommen. Aufgrund dieser Entwicklung hat das Bundesamt für Umwelt (Bafu) die Auswirkungen von Feuerwerken auf Gesundheit und Umwelt näher untersucht und die Rechtslage aufgezeigt. Die Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Feinstaubbelastung speziell bei grossen Feuerwerken nicht vernachlässigbar ist und bei empfindlich reagierenden Personen, wie z. B. Asthmatikerinnen und Asthmatikern, Atemwegsbeschwerden auftreten können. Zudem kann der Feuerwerkslärm besonders für lärmempfindliche Bevölkerungsgruppen und Tiere sehr lästig sein. Gestützt auf das Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977 (SprstG; SR 941.41) haben die Kantone die Kompetenz, zeitliche Begrenzungen für den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerk zu erlassen oder den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper zu verbieten. Aufgrund dieser auf kantonaler Ebene schon existierenden gesetzlichen Grundlagen ist bis heute kein landesweites (Teil-)Verbot von pyrotechnischen Gegenständen geplant. Sollte das Abbrennen von Feuerwerk an Anlässen jedoch stark zunehmen, werden in Absprache mit den Kantonen gesamtschweizerische Massnahmen zu prüfen sein. Grundsätzlich hält der Bundesrat die derzeitige Bewilligungspraxis für angemessen.

Durch das Abbrennen von Feuerwerk werden in der Schweiz jährlich rund 300 Tonnen Feinstaub emittiert. Das sind zwar nur 1 bis 2 Prozent von insgesamt rund 20 000 Tonnen pro Jahr, je nach Vorbelastung und meteorologischen Verhältnissen kann es aber zu Überschreitungen des Feinstaub-Grenzwertes kommen. Die Feinstaubbelastung in der Schweiz ist ganzjährig generell zu hoch, rund 40 Prozent der Bevölkerung atmen regelmässig zu viel gesundheitsschädigenden Feinstaub ein. Mit dem Aktionsplan Feinstaub hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen initiiert, welche nun schrittweise vollzogen werden. Damit werden weniger Menschen unter der übermässigen Feinstaubbelastung leiden und freier atmen können.

Die Lärmbelastungen, die sich aus dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern insbesondere während des Bundesfeiertags oder bei anderen speziellen Anlässen ergeben, können in der Regel nicht unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) bzw. der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) beurteilt werden. Es handelt sich meist um einmalige und relativ kurze Vorgänge. Die Behörden können

trotzdem bei übermässiger Belästigung einschreiten, wobei in diesem Fall das kantonale bzw. kommunale Polizeirecht massgebend ist. Ein Einschreiten erscheint vor allem dann angebracht, wenn Knallkörper in Siedlungsgebieten oder in Menschenansammlungen zur Detonation gebracht werden.

Auf nationaler Ebene läuft bis am 3. November 2023 eine Unterschriftensammlung für eine Eidgenössische Volksinitiative zur Einschränkung von Feuerwerk. Dabei sollen der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, verboten werden. Für Anlässe von überregionaler Bedeutung sollen die zuständigen kantonalen Behörden auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen können.

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977 (SprstG; SR 941.41) können die Kantone den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten. Im § 4 der Verordnung des Regierungsrates zur eidg. Sprengstoffgesetzgebung (RB 941.41) ist geregelt, dass die Gemeinden für die Bewilligungserteilung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, welche dem Vergnügen dienen, zuständig sind. Für das Abbrennen von Feuerwerk gibt es im Kanton Thurgau keine gesetzliche Grundlage. In der Praxis wird aber das Abbrennen von Feuerwerk an der Bundesfeier und an Silvester toleriert. Private Feuerwerke werden in der Regel auch an anderen Tagen bis 22.00 Uhr toleriert, solange keine Anzeigen wegen Nachtruhestörung eingehen.

Die Stadt Frauenfeld verfügt über keine gesetzliche Grundlage, welche das Abbrennen von Feuerwerk regelt. Anfragen für das Abbrennen von Feuerwerk für private Anlässe werden grundsätzlich nicht bewilligt. Der Stadtrat hat hingegen schon Feuerwerke für Veranstaltungen von allgemeinem Interesse (z.B. Milleniumsfest) bewilligt.

Erwägungen

Feuerwerk ist ein Thema das die Bevölkerung spaltet. Die einen können es kaum erwarten, bis sie den Nachthimmel wieder zum Leuchten bringen dürfen. Für andere ist es eine reine Geldverschwendung und eine Umweltsünde obendrauf. Feuerwerke am Nationalfeiertag sind eine

langjährige Tradition. Hingegen ist das Abbrennen von Feuerwerk an Silvester in der Schweiz neueren Ursprungs. Die Verkaufszahlen von Feuerwerk sind seit Jahren stabil.

Feinstaub

Wo Feuerwerk gezündet wird, steigt die Feinstaubbelastung. Was die Augen erfreut, bekommt den Atemwegen weniger gut. Denn wo Feuerwerk gezündet wird, kann die Feinstaubbelastung (PM 10) zumindest kurzzeitig und örtlich beträchtlich steigen. Daten der Schweizer Luftmessstationen belegen, dass es in der Nähe von abbrennenden Raketen und Vulkanen hohe Feinstaubkonzentrationen gibt. Jährlich werden in der Schweiz rund 1'700 Tonnen Feuerwerkskörper verkauft (Durchschnitt der Jahre 2010-2019). Unter der Verpackung aus Holz, Karton, Kunststoffen oder Ton, sind in den Feuerwerkskörpern gesamthaft rund 400 Tonnen pyrotechnische Feuerwerkssätze enthalten. Diese bestehen neben Schwarzpulver auch aus farbgebenden Metallverbindungen. Beim Abbrennen entstehen daraus etwa 300 Tonnen Feinstaub. Als Niederschlag gelangt er auch in Böden und Gewässer. Gesamthaft werden in der Schweiz aktuell rund 15'000 Tonnen Feinstaub pro Jahr ausgestossen. Feuerwerke tragen also etwa 2 Prozent zur jährlichen Gesamtbelastung bei.¹

Abfall

Die rund 1'700 Tonnen verkauften Feuerwerkskörper enthalten rund 400 Tonnen pyrotechnische Feuerwerkssätze. Somit können rund 1'300 Tonnen als Abfall bezeichnet werden, welcher fachgerecht entsorgt werden muss. Obwohl die Verursacher in der Pflicht wären, bleibt viel Abfall im öffentlichen und privaten Raum liegen. Der Werkhof der Stadt Frauenfeld ist jeweils bemüht, nach der Bundesfeier und dem Silvester den Abfall im öffentlichen Raum möglichst rasch einzusammeln und zu entsorgen.

Lärm

Feuerwerk kann für lärmempfindliche Personen, Haus- oder Wildtiere eine Belastung darstellen und zu Stress führen. Unsachgemässe Handhabung kann auch zu Schädigungen des Gehörs führen.

Unfälle/Brände

In der Schweizer Bevölkerung kommt es pro Jahr zu mindestens 200 Verletzungen durch Feuerwerk. Darin nicht mit eingerechnet sind Unfälle mit Kindern und Jugendlichen, da es dazu

¹ Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Polizei fedpol

keine Zahlen gibt. Ursache für Unfälle ist hauptsächlich unachtsames und fahrlässiges Verhalten. Weder beim Schweizerischen Feuerwehrverband noch bei der Gebäudeversicherung Thurgau werden Brände, verursacht durch Feuerwerk, statistisch erfasst.²

Fazit

Der Stadtrat kann die Begründungen von Motionär Ralf Frei und den 16 Mitunterzeichnenden nachvollziehen, welche eine Einschränkung von Feuerwerk fordern. Dem Stadtrat ist einzig die Gemeinde Davos bekannt, welche jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen verbietet. Das Verbot wurde in Folge einer Initiative mit einer kommunalen Volksabstimmung am 27. September 2020 erlassen. Die Nachfrage bei der Kantonspolizei Davos hat ergeben, dass das Verbot grossmehrheitlich eingehalten werde. Fehlbare Personen seien aber schwierig zu ermitteln und zudem werde die Missachtung lediglich mit einer Busse von 100 Franken geahndet.

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben in Frauenfeld wurden mit der Auflösung der Stadtpolizei im Jahr 2005 mittels einer Leistungsvereinbarung an die Kantonspolizei übertragen. Somit müsste die Überprüfung und Ahndung durch die Kantonspolizei vorgenommen werden. Da die Kantonspolizei am 1. August und am Silvester erfahrungsgemäss sowieso stark gefordert ist, könnten nicht zusätzliche Einsatzkräfte für die Stadt Frauenfeld zur Verfügung gestellt werden. Das Amt für Sicherheit wäre personell nicht in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen. Zudem verfügen die Mitarbeitenden nicht über die erforderlichen Rechte und Kompetenzen, solche Kontrollen vorzunehmen.

Das Ausscheiden von Zonen könnte durchaus Sinn machen. Die Motion verlangt aber, dass sich diese möglichst weit von dicht besiedeltem Gebiet befinden müssen. Das Problem der Lärmbelästigungen würde sich aber nur von den Bewohnern und Haustieren der Stadt auf die Wildtiere und Natur verlagern. Bei der Allmend im Norden handelt es sich um ein bedeutendes Auen- und Naturschutzgebiet mit einer einzigartigen Tierwelt. Diese ist zudem im Besitz des Bundes und dient als Ausbildungs- und Schiessplatz. «Bühl» im Süden grenzt an das grosse zusammenhängende Waldgebiet «Stählibuck», in welchem Rehe, Füchse, Dachse und andere Wildtiere ihren Rückzugsort finden. Der Westen und Osten von Frauenfeld ist stark besiedelt

² Bundesamt für Umwelt

und würde den Bewohnern in diesen Gebieten zusätzliche Emissionen bringen. Zudem verlaufen die Gemeindegrenzen für die Einwohnenden nicht linear und nicht klar ersichtlich.

Das Abbrennen von Feuerwerk beschränkt sich auf die Bundesfeier und den Silvester. Personen, welche sich nicht an diese Daten halten, können zur Anzeige gebracht werden. Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine «Insellösung Frauenfeld» nicht sinnvoll ist. Aufgrund der mangelnden personellen Ressourcen wären das Amt für Sicherheit und der Kantonspolizei nicht in der Lage die Durchsetzung eines Feuerwerksverbots zu gewährleisten. Eine Einschränkung oder ein Verbot von Feuerwerk müsste auf kantonaler oder nationaler Ebene geprüft und umgesetzt werden.

Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Erwägungen beantragt Ihnen der Stadtrat, die Motion für nicht erheblich zu erklären.

Frauenfeld, 16. Mai 2023

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Beilage

Motion

Ralf Frei
Fraktion SP
Scheuchenstrasse 53g
8500 Frauenfeld

Motion gemäss Art. 43 des Geschäftsreglements des Gemeinderats:

"Einschränkung von Feuerwerk"

Der Stadtrat wird ersucht, dem Gemeinderat einen Entwurf für eine Rechtsgrundlage vorzulegen, mit der das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit einigen Ausnahmeregelungen grundsätzlich verboten wird.

Bestimmungen:

- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auf dem Gemeindegebiet der Stadt Frauenfeld grundsätzlich verboten.

Ausnahmen:

- Kleine Feuerwerkskörper, wie z.B. Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, Bengalzündhölzer u.Ä. können bewilligungsfrei abgebrannt werden.
- Das Abbrennen grösserer Feuerwerkskörper ist mit einer Ausnahmegewilligung des Stadtrates erlaubt.
 - o Ausnahmegewilligungen können nur für öffentliche Anlässe mit mind. regionaler Bedeutung wie z. B. ein Stadtfest oder eidgenössische Feste, erteilt werden.
- Für den 1. August und Silvester kann der Stadtrat zusätzlich jeweils ausgewählte Zonen definieren, auf der der breiten Bevölkerung das Abbrennen grösserer Feuerwerkskörper erlaubt ist. Diese sollten möglichst weg vom dicht besiedelten Gebiet liegen (z.B. Allmend, Bühl, etc.).

Begründung

Feuerwerk spaltet gegenwärtig die Gesellschaft. Beispielsweise hört man bereits mehrere Tage vor Silvester die ersten Feuerwerkskörper in die Luft gehen. Gleichzeitig gibt es viele Personen, die sich durch Feuerwerk oder dessen Begleiterscheinungen gestört fühlen. Über den Jahreswechsel nimmt das Geböllere riesige Ausmasse an, zur Freude der einen und zum Leid der anderen. Sobald sich an Neujahr dann die Rauchschwaden verzogen haben, zeigen sich haufenweise Überreste des Feuerwerks, für die sich niemand zuständig fühlt.

Ähnlich gebärdet es sich jeweils rund um den 1. August. Häufig kommt im Juli aber noch die Ungewissheit über ein mögliches Feuer(werks)verbot aufgrund der herrschenden Trockenheit hinzu.

Das Abfeuern von Feuerwerk hat enorme Ausmasse angenommen, die Mensch, Tier und Umwelt betreffen. Von einem sinnvollen Miteinander zwischen Personen, die sich an Feuerwerk freuen und denjenigen, die sich daran stören, sind wir weit entfernt. Um beiden Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden, sind daher Einschränkungen nötig.

Neben gesellschaftspolitischen Überlegungen gibt es aber weitere Gründe, die für eine Einschränkung sprechen:

- Feinstaub: Wo Feuerwerk gezündet wird, steigt die Feinstaubbelastung. Insbesondere bei kalten Temperaturen und Inversionslagen bleiben die Partikel lange in der Luft. Solche Zunahmen sind für Personen mit Atemwegserkrankungen problematisch. Zusätzlich gelangt der Feinstaub durch Niederschlag in die Böden.
- Müll: Restmaterial von Feuerwerkskörpern landet häufig auf öffentlichem Grund, in privaten Gärten oder auf Äckern und Wiesen. Was für viele Menschen – insbesondere diejenigen, die den Abfall wegräumen müssen – ein Ärgernis ist, kann für Tiere tödlich enden.
- Lärm: Während der Knall von Feuerwerk einige wenige erfreut, müssen sich andere einfach damit arrangieren. Insbesondere für ältere Menschen, Kleinkinder, lärm-sensitive Personen sowie Haus-, Nutz- und Wildtiere bedeutet der Lärm von Feuerwerk ein grosser Stressfaktor.
- Unfälle/Brände: Schweizweit kommt es jährlich zu über 200 Verletzungen durch Feuerwerk¹. Häufig sind sie auf unsachgemässe Handhabung der Feuerwerkskörper zurückzuführen. Daneben entstehen durch Feuerwerk auch immer wieder Brände in unterschiedlichen Ausmassen, die verhindert werden könnten. In Frauenfeld musste die Feuerwehr beispielsweise am 31. Dezember 2022 einen brennenden Unterflurcontainer löschen, während sich die Polizei mit einem Fall beschäftigte, bei dem ein Feuerwerkskörper durch ein offenes Fenster in eine Wohnung geworfen wurde.

Frauenfeld, 18. Januar 2023



Ralf Frei

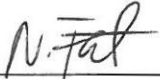
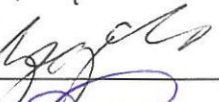
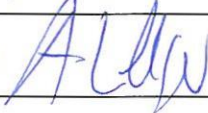
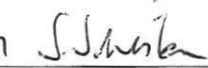
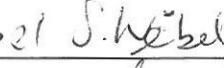
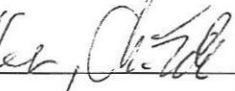
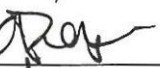
Unterzeichnende Person(en) gemäss Beiblatt

¹ Vgl. <https://www.bfu.ch/de/ratgeber/feuerwerk>

Mitunterzeichnende der Motion

Name, Vorname, Unterschrift

Name, Vorname, Unterschrift

1 Sieber Kurt F. 	21
2 Kung Romeo 	22
3 Gubler Hanspeter 	23
4 Fähn Nathalie 	24
5 Begić Ivo 	25
6 Lenthold Stefan 	26
7 Michael Pöll 	27
8 Fischer Lorenz 	28
9 Roland Wetli 	29
10 Amara Villiger 	30
11 Solome Schürken 	31
12 Susanne Weibel 	32
13 Christoph Toller 	33
14 Klaudia Peyer 	34
15 Hug Nathanael 	35
16 Pascal Frey 	36
17	37
18	38
19	39
20	40